

Marktreglement

vom 4. Juni 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ORGANISATION

1	Grundsatz	4
2	Aufsicht	4
3	Marktkommission	
	a) Wahl, Zusammensetzung	4
4	b) Aufgaben	4
5	Marktschef Wahl / Aufgaben	

II. MÄRKTE

6	Wochenmarkt	5
7	Besondere Wochenmärkte	5
8	Hauptmärkte	5
9	Flohmärkte	5
10	Marktgebiet	5
11	Verkaufszeiten	6
12	Ausserordentliche Märkte	6

III. MARKTTEILNAHME

13	Standplatzbewilligung	6
14	Anmeldung	6
15	Erteilung und Verweigerung von Standplatzbewilligungen	6
16	Verspätete Ankunft	7
17	Abtreten an Dritte	7
18	Vereine, Institutionen, Schulklassen	7

IV. GEBÜHREN

19	Gebühren	7
20	Entschädigungen	7

V. ALLGEMEINE MARKTBESTIMMUNGEN

21	Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	8
22	Ordnung und Reinlichkeit	8
23	Mass und Gewicht	8
24	Tierseuchenverordnung	8
25	Preisanschrift	8
26	Namensschild	8
27	Verbotene Waren	8
28	Transportfahrzeuge	8
29	Haftung	9

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30	Ausführungsbestimmungen	9
31	Zuwiderhandlungen	9
32	Rechtsmittel	9
33	Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts	9

Der Stadtrat Altstätten erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 22. Dezember 1981 folgendes Reglement:

Marktreglement

I. ORGANISATION

Art. 1

Grundsatz

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

Art. 2

Aufsicht

Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Stadtrates und der Marktkommission.

Art. 3

Marktkommission

Der Stadtrat wählt eine Marktkommission von 3 bis 5 Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten.

a) Wahl,
Zusammen-
setzung

Der Marktkommission gehören mindestens je ein Vertreter des Gastgewerbes, der Detaillisten und des Stadtrates an.

Zu den Sitzungen der Marktkommission werden ein Vertreter der Polizeistation Altstätten sowie der Marktkchef mit beratender Stimme zugezogen.

Bei wichtigen Traktanden wird ein Vertreter des Schweizerischen Marktverbandes, Sektion Ostschweiz, mit beratender Stimme, zu den Sitzungen der Marktkommission eingeladen.

Art. 4

b) Aufgaben

Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Stadtrat angesetzten Märkte. Sie sorgt für die Einhaltung und Förderung des Marktwesens.

Die Marktkommission unterbreitet dem Stadtrat Anträge.

Art. 5

Marktkchef
Wahl / Aufgaben

Der Marktkchef wird durch den Stadtrat gewählt.

Dem Marktkchef obliegen insbesondere:

- a) die rechtzeitige Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte;
- b) die Erteilung bzw. Verweigerung der Standplatzbewilligungen (samt Standplatzzuweisung);
- c) der Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- d) die Organisation der Reinigung des Marktgebietes;
- e) die Überwachung des Marktgeschehens;
- f) der Bareinzug der Gebühren und Entschädigungen, sofern keine bargeldlose Überweisung erfolgt.

Stadtrat und Marktkommission können dem Marktkchef weitere Aufgaben übertragen.

II. MÄRKTE

Wochenmarkt

Art. 6

Jeden Donnerstag findet ein Waren- und Gemüsemarkt statt.

Fällt der Donnerstag auf einen öffentlichen Ruhetag, so wird der Markt am erstmöglichen, vorangehenden Werktag durchgeführt.

Besondere Wochenmärkte

Art. 7

Es wird jährlich ein Lichtmessmarkt (mit Pelzfellmarkt) durchgeführt. Der Lichtmessmarkt findet am 1. Donnerstag im Monat Februar statt.

Hauptmärkte

Art. 8

Es werden jährlich folgende Hauptmärkte (Waren, Gemüse, Vieh) durchgeführt:

- a) Mai-Jahrmarkt am 1. Donnerstag im Monat Mai. Sollte dieser Tag auf einen öffentlichen Ruhetag fallen, wird der Mai-Jahrmarkt eine Woche später abgehalten;
- b) August-Jahrmarkt (Chilbi) am Montag nach Maria Himmelfahrt (15. August);
- c) Niklaus-Jahrmarkt am 1. Donnerstag nach dem 5. Dezember.

Flohmärkte

Art. 9

Im Frühjahr und Herbst wird jeweils ein Flohmarkt durchgeführt.

Die Daten werden durch die Marktkommission festgelegt.

Marktgebiet

Art. 10

Das Marktgebiet wird auf Antrag der Marktkommission durch den Stadtrat festgelegt.

Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur der Öffentlichkeit gewidmeter Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers benützt werden.

Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

Art. 11

Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel:

- a) Wochenmärkte: 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) Lichtmessmarkt: 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) Hauptmärkte: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr;
- d) Flohmärkte: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Marktkommission die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

Art. 12

Ausserordentliche Märkte

Über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Marktkommission. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss zur Anwendung.

Der Stadtrat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.

III. MARKTTEILNAHMEArt. 13

Standplatzbewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Standplatzbewilligung.

Art. 14

Anmeldung

Anmeldungen für die erstmalige Teilnahme an einem Markt müssen mindestens drei Wochen vor dem Markttag dem Marktkchef eingereicht werden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Angaben über Verkaufsartikel und Standgrösse;
- b) Ausweis über den Wohnsitz des Verantwortlichen;
- c) fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf.

Der Marktkchef kann auf die Beilagen nach lit. b und c ganz oder teilweise verzichten, wenn er den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.

Bei wiederkehrender Teilnahme an einem Markt wird die Einzahlung der Gebühren als Anmeldung betrachtet.

Art. 15

Erteilung und Verweigerung von Standplatzbewilligungen

Bei der Erteilung und Verweigerung von Standplatzbewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Standplatzbewilligungen können insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet

Für die Verweigerung von Standplatzbewilligungen nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung ist neben dem Grundsatz eines ausgewogenen und marktgerechten Angebotes folgende Auswahlkriterien:

- 1. vollberufliche Marktfahrer;
- 2. Auslosung.

Die Erteilung und Verweigerung von Standplatzbewilligungen wird durch Verfügung eröffnet. Regelmässig teilnehmende Markthändler erhalten nach Möglichkeit denselben Standplatz.

Markthändler, die am Markttag noch über keine Standplatzbewilligung verfügen, haben sich beim Marktschef zu melden. Die Standplatzgebühr wird, soweit sie noch nicht einbezahlt wurde, vor Ort eingezogen.

Verspätete
Ankunft

Art. 16

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Abtreten an Dritte

Art. 17

Standplätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Vereine,
Institutionen,
Schulklassen

Art. 18

Politische Parteien und Gruppierungen, Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

IV. GEBÜHREN

Gebühren

Art. 19

Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten für:

- a) den Standplatz;
- b) den Marktstand, wenn dieser von der Stadt Altstätten zur Verfügung gestellt wird.

Der Stadtrat setzt die Gebühren auf Antrag der Marktkommission in einem Tarif fest.

Entschädigungen

Art. 20

Stromanschlüsse und allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Verpackungsmaterial und Abfälle sind durch die Marktteilnehmer zu entsorgen. Zurückgelassener Abfall muss an allen Märkten in öffentlichen Kehrichtsäcken deponiert werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Kehricht durch die Stadt entsorgt und die Kosten werden dem Marktteilnehmer in Rechnung gestellt.

V. ALLGEMEINE MARKTBESTIMMUNGEN

Art. 21

Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

Lebensmittel
und Gebrauchs-
gegenstände

Art. 22

An sämtlichen Verkaufsstellen und Standplätzen hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.

Ordnung und
Reinlichkeit

Art. 23

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Mass und
Gewicht

Art. 24

Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Tierseuchen-
verordnung

Art. 25

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Preisanschrift

Art. 26

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Namensschild

Art. 27

Die verbotenen Waren und Dienstleistungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1).

Verboten ist insbesondere der Vertrieb von Soft Air Guns sowie gesundheitsgefährdende Gegenstände.

Verbotene Waren

Art. 28

Transportfahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, sind ausserhalb des Marktes abzustellen. Wo es die Platzverhältnisse erlauben, dürfen Transportfahrzeuge hinter den Ständen abgestellt werden. Eine besondere Gebühr wird nicht verlangt.

Transport-
fahrzeuge

Haftung

Art. 29

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Altstätten haftet für keinerlei Schäden.

Hinweis: Die entsprechende Formulierung ist als separate Ziffer in die (Standplatz-) Bewilligung aufzunehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGENAusführungs-
bestimmungenArt. 30

Die Marktkommission erlässt weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte.

Zu wider-
handlungenArt. 31

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Märkte verfügen.

Rechtsmittel

Art. 32

Gegen Verfügungen des Marktchefs und der Marktkommission kann innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten /
Aufhebung bis-
herigen RechtsArt. 33

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Das Marktreglement der Stadt Altstätten vom 14. Januar 1991 wird aufgehoben.

Vom Stadtrat erlassen am: 4. Juni 2007

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Robert Haller

